

## **303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Finanzausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (222 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird**

Das derzeitige österreichische Tabakmonopol ist ein Vollmonopol. Es umfaßt den Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von rohem Tabak, die gewerbliche Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Tabakwaren.

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Beitrittsakte hat Österreich sein Handelsmonopol für verarbeiteten Tabak im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des EG-Vertrages schrittweise derart umzuformen, daß spätestens drei Jahre ab dem Beitritt jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 71 Abs. 2 ist für bestimmte Tabakerzeugnisse das ausschließliche Einfuhrrecht spätestens mit Ablauf eines Dreijahreszeitraumes ab dem Beitritt abzuschaffen. Die Abschaffung dieses Ausschließlichkeitsrechts hat durch die Eröffnung von Einfuhrkontingenten zu erfolgen, deren Höhe in der Beitrittsakte festgelegt worden ist. Diese Kontingente müssen für alle Wirtschaftsbeteiligten ohne Einschränkungen zugänglich sein. Die im Rahmen dieser Kontingente „eingeführten“ Waren dürfen keinem ausschließlichen Vermarktungsrecht auf Großhandelsebene unterworfen werden und die Abgabe dieser Waren an Konsumenten darf nicht in diskriminierender Weise erfolgen.

Gemäß Artikel 71 Abs. 3 ist spätestens ein Jahr nach Beitritt eine unabhängige Stelle für die Erteilung der Genehmigungen für den Betrieb des Einzelhandels zu errichten.

In der Europäischen Union sind der Anbau von Tabak und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen in der Marktordnung für Rohtabak geregelt.

Die Herstellung bzw. die Bearbeitung von Tabakwaren ist in der Europäischen Union nicht geregelt. Dieser Teil des Monopols kann daher weiter aufrechterhalten werden.

Die Einfuhr von Tabakwaren aus Drittstaaten kann in der Europäischen Union weiterhin dem Monopol vorbehalten werden. Auf solche Einfuhren ist jedoch ab EU-Beitritt das gemeinschaftliche Zollrecht anzuwenden. Die „Einfuhr“ von Tabakwaren aus Mitgliedstaaten muß liberalisiert werden. In der Beitrittsakte ist die bereits erwähnte dreijährige Übergangsfrist mit einer schrittweisen Marktöffnung enthalten.

Der Großhandel mit Tabakwaren aus Mitgliedstaaten darf ab Beitritt nicht diskriminiert werden und muß im Rahmen der erwähnten „Einfuhrkontingente“ liberalisiert werden.

Der Einzelhandel mit Tabakwaren kann grundsätzlich einem Monopol vorbehalten bleiben. Die Bestellung der Tabaktrafikanter hat jedoch nach einer einjährigen Übergangsfrist durch eine von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft unabhängige Stelle zu erfolgen. EU-Tabakwaren dürfen im Einzelhandel nicht diskriminiert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die zum Beitrittszeitpunkt unbedingt notwendig werdenden Änderungen. Es soll jedoch im Laufe dieses Jahres das gesamte Tabakmonopol neu geregelt werden. Dies ist deshalb notwendig, weil das Tabakmonopolgesetz 1968 überwiegend Regelungen über die Bestellung von Tabakverschleißern enthält und für die Neuordnung der Trafikvergabe die bereits erwähnte einjährige

2

## 303 der Beilagen

Übergangsfrist gilt. Diese Frist wurde ausverhandelt, um die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen treffen zu können. Das Einzelhandelsmonopol diene seit jeher auch sozialen Zwecken und soll daher auch in der Europäischen Union aufrechterhalten werden. Es soll vor allem behinderten Personen eine Berufsausübung und damit eine Existenzsicherung ermöglicht werden.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtel, Peter Rosenstingl, Mag. Helmut Peter, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Hermann Böhacker, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Gilbert Trattner, Kurt Eder und Mag. Herbert Kaufmann sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

Der Finanzausschuß geht davon aus, daß die weitere Anpassung des Tabakmonopolgesetzes, mit der eine von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft unabhängige Stelle für die Bestellung von Tabakverschleißern geschaffen werden soll, dem Finanzausschuß spätestens im Oktober 1995 zur Beschlußfassung vorliegt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (222 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 07 06

**Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch**

Berichterstatter

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann